

Unschuldsvermutung bei Prognosen für die Strafaussetzung zur Bewährung

EGMR, 20.02.2020 – Krebs v. Germany (68556/13)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der spätere Beschwerdeführer K wurde am 09.08.2010 vom AG Weiden wegen 25-fachen Betrugs und 22-facher Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Die Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt. K und die StA legten Berufung ein und beschränkten diese auf den Strafausspruch. Währenddessen wurden gegen K neue Ermittlungsverfahren wegen weiterer Betrugsvorwürfe eröffnet und seine Wohnung durchsucht. In der Berufungsverhandlung vor dem LG Weiden hörte das Gericht die Zeugenaussage des Polizisten, der die neuen Ermittlungen leitete und von belastenden Durchsuchungsfunden berichtete. K machte dazu keine Sachangaben. Am 21.06.2011 verwarf das LG die Berufung u. a. deshalb, da das Gericht keine Zweifel daran hatte, „dass der Angeklagte seit der Verurteilung durch das Erstgericht am 09.08.2010 sich weiterer Vergehen des Betrugs schuldig gemacht hat“. Das OLG Nürnberg verwarf die von K hiergegen eingelegte Revision sowie eine Gehörsrüge. Eine Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG nicht zur Entscheidung an. K wandte sich am 15.10.2013 an den EGMR, machte eine Verletzung der Unschuldsvermutung nach Art. 6 I, II EMRK geltend und forderte Schadensersatz i.H.v. 10.000 €.

II. Entscheidungsgründe

Der EGMR konzentriert sich auf Art. 6 II EMRK und misst in einem ersten Schritt den Wortlaut der nationalen Entscheidung an der Unschuldsvermutung. In einem zweiten Schritt sind Natur und Kontext der beschwerdegegenständlichen Äußerungen einzubeziehen. Dabei fragt der EGMR, ob das nationale Gericht die Schuld des Angeklagten im Hinblick auf die anderweitigen Taten ausdrücklich und umfassend feststellte, oder ob es nur auf einzelne Tatbestandselemente oder einen Tatverdacht Bezug nahm. Vorliegend bezeichnete das LG Weiden K in unzweideutiger Sprache als schuldig, ohne darauf hinzuweisen, dass gegen ihn zu der Zeit lediglich wegen des Verdachts weiterer Betrugstaten ermittelt wurde. Indem das Gericht den Polizisten als Zeugen aufrief, gerierte es sich als Tatgericht über die neuen Vorwürfe, obwohl es für diese nicht zuständig war. Zwar befolgte das LG die StPO im Übrigen und K konnte alle Beschuldigtenrechte, die ihm auch in einem separaten Verfahren wegen der neuerlichen Vorwürfe zustanden, wahrnehmen. Dies hilft jedoch nicht über die Verletzung der Unschuldsvermutung nach Art. 6 II EMRK, die die EGMR-Kammer einstimmig feststellte, hinweg. Die BRD wurde zur Leistung von Schadensersatz i.H.v. 5.000 € verurteilt.

III. Problemstandort

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist in § 56 StGB geregelt. Unter dem Prognosefaktor „Vorleben“ wird geprüft, ob der Angeklagte bereits anderweitig straffällig geworden ist. Dabei ist umstritten, unter welchen Umständen (noch) nicht rechtskräftig abgeurteilte Taten ohne Verletzung der Unschuldsvermutung (Art. 20 III GG i.V.m. Art. 28 I 1 GG; Art. 6 II EMRK i.V.m. Art. 59 II GG) berücksichtigt werden dürfen.